

der Allgemeinheit für Mitglieder und Freunde vermittelt der Internationale Zivildienst e. V. Richtig in Einklang der ausübenden Zweige des Service Civil International und anderer internationaler Arbeitsvereinigungen.

III. Mitgliedschaft

- 1. Der Internationale Zivildienst e. V. hat
  - a) Ehrenmitglied
  - b) ordentliches Mitglied
  - c) Gastmitglied

2. Die Mitgliedschaft kann solchen Personen, angefragt werden, welche einen wesentlichen Beitrag zum Leben des Service Civil International leisten oder die in irgendeiner Weise zu den Zielen des Service Civil International beitragen.

3. Welche Anforderungen hinsichtlich der Teilnahme an einem Zivildienst stellen, bestimmt die Jahresversammlung. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der zu einem Zivildienst teilnehmen hat und sich zu den Grundsätzen des SCI bekennt als Teilnahme an einem Zivildienst im Sinne der Statuten gilt die Teilnahme an einem 14-tägigen Kurs in einem SCI-Lager, die schrittweise Teilnahme an einem Wohnheim oder eine Teilnahme an zwei zweitägigen Besuchen des SCI. Der Beitritt wird schriftlich erklärt.

4. Ferner kann man auch antragsweise als auch juristische Person werden, die sich zu den Grundsätzen des Internationalen Zivildienstes e. V. bekennen und im Übrigen und materiell untersuchen. Ferner Mitglieder haben in der Jahresversammlung und in den sonstigen Gruppen des Internationalen Zivildienstes e. V. nur beratende Stimme. Über die Vergütung oder Aufnahme und über den Austausch eines Mitgliedes entscheidet der Arbeitsausschuss des Internationalen Zivildienstes e. V. Gegen die Entscheidung des Arbeitsausschusses ist die Berufung an die Jahresversammlung gegeben, die endgültig entscheidet. Der Ausschuß kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung ersetzt werden.

5. Der Jahresbericht für ordentliche Mitglieder wird auf der Jahresversammlung (wobei ein Mitglied bei Verlassen eines wichtigen Grundes durch den Sekretär ersetzt werden kann) mit Mitglieder der verbleibenden Besen durch den Sekretär mit dem Sekretär.

IV. Organisationen

1. a) Das oberste Organ des Internationalen Zivildienstes e. V. ist die Jahresversammlung, die durch elbischen Postenwart vom Sekretär im Auftrag des Arbeitsausschusses einberufen wird. Sie wählt den Arbeitsausschuss und den Vorstand und die beiden Vorsitzenden, einen Arbeitsausschuss und die beiden Vorsitzenden.

b) Sie berät und bestimmt die allgemeinen Richtlinien für die kommenden Arbeit und die Teilnahme der Zivildienstleistungen nach den Grundsätzen des Service Civil International.

c) Außerordentliche Jahresversammlungen werden durch den Arbeitsausschuß bei Vorliegen wichtiger Gründe oder auf Verlangen von einem Zweidrittel der Mitglieder einberufen.

d) Der erste über der zwei Vorsitzende leiten die Sitzungen der Jahresversammlung.



Statuten

des Internationalen Zivildienstes

Deutscher Zweig des Service Civil International e. V.

I. Name und Sitz

Der Internationale Zivildienst — Deutscher Zweig des Service Civil International e. V. — hat seinen Sitz in Würzburg.

Der Internationale Zivildienst e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Gesetzes in der Fassung vom 28. Dezember 1982.

II. Sinn und Zweck des Internationalen Zivildienstes e. V.

1. Sinn und Zweck des Internationalen Zivildienstes e. V. ist: a) Freiwilrige Hilfe zum Ziele der Allgemeinheit zu leisten, ander Ausschluß aller Arbeiten, die zu einem Wettbewerb mit beruflicher Arbeit oder zu Streikverweigerung führen können.

b) Über die von Menschenhand geschaffenen Grenzen und Schranken hinweg durch gegenseitige und gegenseitige Hilfe den neuen Geist unter den Völkern zu fördern, der seinen Ursprung in der bewußten Hand in ein neues Land einbringen, zur moralischen Umgestaltung führt. Dabei ist die Einheit im Sinne des Internationalen Zivildienstes durch einen direkten Dienst.

c) Einmalig will der Internationale Zivildienst e. V. Männern und Frauen eine erste Schritte der Arbeit am gemeinsamen Werk der Menschheit und der Völkerverständigung, eine Schule der freiwilligen Unterordnung und der Kameradschaft sein.

2. Der Internationale Zivildienst e. V. will alle Freunde des Zivildienstes, die Rückhalt auf Nationalität, Rasse, Konfession, politische Anschauung, Stand und Beruf voraussetzen.

a) zur Vertretung des Zivildienstgedankens und zu seiner Vertretung in allen Völkern;

b) zur Mittelfür die Durchführung von Zivildiensten durch aktive Mitarbeit oder materielle und moralische Unterstützung;

c) in Teams und Militäreinheiten stellt der Internationale Zivildienst e. V. die Anerkennung des Zivildienstes als Abfassung der Militärdienstzeit für Dienstverweigerer aus Gewissens- und Gewissensgründen ab, in Gruppen stellt den einzelnen Mitgliedern die Stellung zur Militäraufgabe frei.

d) Ein diese Ziele zu erreichen, über der Internationale Zivildienst e. V. Gemeinschaftslineale ab, in denen Freiwillige, einschließlich Arbeit leisten bei Naturkatastrophen und anderen Arbeiten zum Wohle



g) Sind Abstimmungen erforderlich, entscheidet die einfache Mehrheit der erst erschienenen Stimmberechtigten.

h) Über die Resolution der Jahresversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand unterschrieben wird.

8) Der Arbeitsbeschluß wird von der Jahresversammlung auf ein Jahr geschloffen. Er tritt während des laufenden Jahres in die Kraft der internationalen Zielvereinbarung e. V., gibt die besonderen Mittelheiten für die Durchführung der Zielvereinbarung, bestatigt den Sekretar und bestimmt den Ort, an dem die Verwaltung abzuhalten werden soll.

9) Die Zahl der Arbeitsbeschlußmitglieder wird von der Jahresversammlung festgesetzt. Die Voraussetzungen sind gleichzeitig für die Mitglieder des Arbeitsausschusses.

10) Der erste oder der zweite Vorstand leitet die Sitzungen des Arbeitsausschusses.

11) Der Sekretar, der hauptsächlich angestellt werden kann, ist kraft Amtes Mitglied des Arbeitsausschusses. Er führt die ihm vom Arbeitsausschuss übertragenen Arbeiten aus und ist dessen dafür verantwortlich.

12) Sind Abstimmungen erforderlich, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

13) Die Sitzungen des Arbeitsausschusses werden vom Sekretar im Auftrage des Vorstandes abgehalten.

14) Über die Resolution des Arbeitsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen vom ersten Vorstand zu unterschreiben.

15) Der Vorstand im Sinne des § 2 E. B.H. besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden und dem Sekretar. Der Vorstand vertritt den internationalen Zielvereinbarung e. V. gerichtlich und außergerichtlich.

16) Elwaige Gesetze dürfen nur für die arbeitsbeschluß Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Vergünstigungen aus Mitteln des internationalen Zielvereinbarung e. V. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Auflösung des internationalen Zielvereinbarung e. V. nicht mehr als ihnen etwa abgesetzten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa gehaltenen Sachvermögen u. d. d.

17) Es darf keine Person durch Verweigerung des internationalen Zielvereinbarung e. V. freigesetzt, oder durch unvorübertraglich hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### V. Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung mehrheitlich der Jahresversammlung. Jedoch wird der von der Jahresversammlung gewählte Arbeitsausschuss ermächtigt, die Resolutionen der Statuten zu ändern, welche sich auf die Durchführung des internationalen Zielvereinbarung e. V. in den Vordergrund der Verwaltung beziehen. Die Resolutionen Änderungen dürfen die Ziele und Zwecke des internationalen Zielvereinbarung e. V. nicht ändern.

#### VI. Auflösung

1) Der internationale Zielvereinbarung e. V. kann nur durch einen nicht-Zweckdienlichen Beschluß eines in diesem Zweck besonders ab-

gestellten Jahresversammlung aufhoben werden. Der Auflösungsbeschluß ist in der Einladung zur Jahresversammlung bekanntzugeben.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des internationalen Zielvereinbarung e. V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des internationalen Zielvereinbarung e. V., soweit es die überempfindlichen Mitglieder der Mitglieder und der gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern etwa gehaltenen Sachvermögen übersteigt, an den Paritätischen Wahlkörperverband e. V. in Frankfurt am Main, falls nicht anderes beschlossen wird, oder der erste Vorsitzende und der Sekretar als Liquidatoren zu beauftragen.

#### VIII.

Diese Satzung wurde in der Jahresversammlung des internationalen Zielvereinbarung e. V. vom 3. - 7. November 1914 im Hause der Jugend in Frankfurt am Main beschlossen.

Frankfurt am Main, am 7. November 1914.